



Abschlußkommuniqué der Konferenz der Präsidenten der europäischen parlamentarischen Versammlungen in Den Haag

Auf Einladung der Präsidenten der Ersten und der Zweiten Kammer der Generalstaaten der Niederlande haben die Präsidenten bzw. die Speaker oder ihre Vertreter

des Nationalrats und des Bundesrats von Österreich
des Senats und der Abgeordnetenkommer von Belgien
des Folketings von Dänemark
der Parlamentarischen Beratenden Versammlung des Europarats
der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament)
der Versammlung der Westeuropäischen Union
der Nationalversammlung des Senats von Frankreich
des Bundestages und des Bundesrats der Bundesrepublik Deutschland
der Abgeordnetenkommer von Griechenland
der Dail und des Seanad von Irland
der Abgeordnetenkommer und des Senats von Italien
der Abgeordnetenkommer von Luxemburg
der Versammlung von Portugal
der Abgeordnetenkommer und des Senats von Spanien
des Nationalrats und des Staatsrats der Schweiz
des Senats und der Nationalversammlung der Türkei
des Unterhauses und des Oberhauses des Vereinigten Königreichs

am 23. und 24. Juni 1978 ihre Jahreskonferenz in Den Haag abgehalten

Auf der Grundlage eines Berichts von ~~Frau~~ Anne Vondeling, Präsidentin der Zweiten Kammer der Generalstaaten der Niederlande,

1. hat die Konferenz erörtert, welche Folgen die direkte und allgemeine Wahl der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) für die nationalen Parlamente der Länder der Europäischen Gemeinschaften haben wird.
2. Die Präsidenten der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) und der nationalen Parlamente der Neun haben festgestellt, daß die allgemeine und direkte Wahl eine erste bedeutende Phase der Durchführung von Artikel 138 Absatz 3 des EWG-Vertrags darstellt, ohne daß dabei die Befugnisse der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) oder die der nationalen Parlamente der Europäischen Gemeinschaften geändert würden.
3. Sie sind der Überzeugung, daß die aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgegangene Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) bei der Öffentlichkeit an Ansehen und Einfluß gewinnen wird und daß ihre politische Position gegenüber den übrigen Gemeinschaftsinstitutionen aufgewertet wird, die Mitglieder des Ministerrates aber dennoch weiterhin vor ihren nationalen Parlamenten verantwortlich sind.
4. Sie sind der Ansicht, daß die Kumulierung eines Mandats in der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) mit einem Mandat in einem nationalen Parlament in vielen Mitgliedsstaaten immer seltener wird und daß demzufolge nach neuen Beziehungen gesucht werden muß, um die einzigen Quellen von Kenntnissen und Erfahrungen in Gemeinschaftsfragen nicht versiegen zu lassen.
5. Die Präsidenten der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) und der Parlamente der Neun gelangten übereinstimmend zu der Meinung,
 - a) daß die nationalen Parlamente auch weiterhin von den Kenntnissen und Erfahrungen der Abgeordneten profitieren sollten, die aus ihren Ländern in die Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) gewählt werden
 - b) daß es darüber hinaus sinnvoll sei, den Austausch von Informationen zwischen den nationalen Parlamenten und der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) aufrecht zu erhalten.

Sie wünschten daher, daß die auf verschiedenen Ebenen bestehenden Kontakte zwischen der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) und den nationalen Parlamenten nicht abgebaut, sondern - im Gegenteil - verstärkt würden, ohne daß dazu die Einführung eines einheitlichen Verfahrens nötig wäre.

Im Verlauf der Aussprache über den Bericht wurden mehrere Vorschläge in dieser Richtung gemacht, insbesondere:

- a. die Anhörung (im Sinne einer Konsultierung) von Mitgliedern der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) durch die Ausschüsse der nationalen Parlamente und umgekehrt;
 - b. die Aufrechterhaltung von Kontakten sowie eines ständigen Informationsflusses zwischen den Dienststellen der Versammlungen.
6. Die Präsidenten der Länderparlamente, die nicht zu den Europäischen Gemeinschaften gehören, unterstrichen die wichtige Rolle der Beratenden (Parlamentarischen) Versammlung des Europarats für die Pflege und den Ausbau der Kontakte, die sie einerseits für das Verhältnis der Parlamente aller Mitgliedstaaten untereinander und andererseits für die Zusammenarbeit mit der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) als zweckmäßig und wünschenswert erachten.

Auf der Grundlage eines Berichts von Herrn Hans de Koster, Präsident der Beratenden (Parlamentarischen) Versammlung des Europarates,

7. hat die Konferenz festgestellt, daß die wichtigsten Konventionen und sonstigen Rechtsakte des Europarates auf dem Gebiet der Grundrechte häufig von der Beratenden (Parlamentarischen) Versammlung ausgingen. Damit diese Rechte in den nunmehr zwanzig Mitgliedstaaten des Europarates gleichermaßen geachtet würden, hielt es die Konferenz für geboten, daß die Regierungen, falls die nationalen Parlamente darauf dringen, diese Konventionen - einschließlich der Fakultativklauseln - vorbehaltlos ratifizieren und die Empfehlungen der Beratenden (Parlamentarischen) Versammlung in die Praxis umsetzen.
8. Unter Bezugnahme auf das 1977 in Wien angenommene Kommuniqué begrüßte es die Konferenz, daß das Ministerkomitee und die Beratende (Parlamentarische) Versammlung des Europarates nunmehr prüfen, ob sich die Liste der Menschenrechte insbesondere sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Art, die durch Konventionen garantiert werden können, erweitern läßt, und sie gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die entsprechenden Rechtsakte unverzüglich ausgearbeitet und zur Unterzeichnung aufgelegt werden.
9. Im Zusammenhang mit dem verstärkten Austausch von Informationen über Fragen von besonderem Interesse, der zwischen den nationalen Parlamenten und den Europäischen Versammlungen stattfinden soll, hat die Konferenz hervorgehoben, welche Bedeutung den Tätigkeiten eines Organs wie der Kommission zukommt, die für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten und zur Versammlung des Europarats verantwortlich ist.

10. Die Präsidenten der Parlamente werden sich im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse bemühen, engere Beziehungen zwischen den nationalen und den europäischen parlamentarischen Institutionen zu knüpfen, um den Abgeordneten der nationalen Versammlung die Möglichkeit zu geben, ihre legislativen Aufgaben in voller Kenntnis der auf europäischer Ebene getroffenen Entscheidungen wahrzunehmen.
11. Die Konferenz vertrat die Auffassung, daß die nationalen Parlamente die Entschlüsse und Empfehlungen der europäischen Versammlungen, an denen ihre Mitglieder teilnehmen, zügiger weiterbehandeln müßten.
12. Die Konferenz nahm mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Präsidenten der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) und der Beratenden (Parlamentarischen) Versammlung des Europarates ihre Absicht bekundet haben, in verstärktem Umfang Informationen über die einschlägigen Tätigkeiten der beiden Versammlungen auszutauschen und die konkreten Maßnahmen zu prüfen, die zugunsten einer Verbesserung ihrer Zusammenarbeit getroffen werden könnten.

Auf der Grundlage eines Berichts der Herren Emilio Colombo, Präsident der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) und Hans de Koster, Präsident der Beratenden (Parlamentarischen) Versammlung des Europarates über die Tätigkeiten des Europäischen Zentrums für parlamentarische Forschung und Dokumentation,

hat die Konferenz

13. - die Fortschritte bei der Errichtung des Zentrums zur Kenntnis genommen;
14. - das Programm für die künftigen Tätigkeiten des Zentrums gebilligt und die nationalen Parlamente ersucht, dieses Programm zu unterstützen, damit die darin gesteckten Ziele erreicht würden.
15. Um eine ständige Kontrolle der Tätigkeiten des Zentrums zu ermöglichen, hat die Konferenz die Präsidenten der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) und die Beratende (Parlamentarische) Versammlung des Europarates ersucht, auf der nächsten Konferenz einen Bericht über die Mittel vorzulegen, mit deren Hilfe eine solche Kontrolle durch die auf der Konferenz vertretenen parlamentarischen Versammlungen durchgeführt werden könnte.
16. Die Konferenz äußerte sich befriedigt angesichts der Ergebnisse des Round-Table-Gesprächs über die Inanspruchnahme der Datenverarbeitung bei den parlamentarischen Tätigkeiten, das die Beratende (Parlamentarische) Versammlung des Europarates am 18. und 19. Mai 1978 veranstaltet hatte. Sie forderte das Zentrum auf, seine Tätigkeiten auf diesem Gebiet zu verstärken.

Auf der Grundlage eines Berichts des Lord Chancellor

17. hat sich die Konferenz mit dem speziellen Problem der Beziehungen zwischen Legislative und Judikative beschäftigt. Die Mitglieder der Konferenz erkannten die Bedeutung dieser Frage sowohl für die Parlamente als auch für die Judikative in den parlamentarischen Demokratien an und wünschten, daß dazu eine Vergleichsstudie ausgearbeitet würde.
18. Die Konferenz nahm die im Bericht von Lord Chancellor enthaltenen Schlußfolgerungen zur Kenntnis, denen zufolge
 - a. die Befugnis, ein Gesetz zu verabschieden und die Befugnis, es anzuwenden und zu interpretieren, normalerweise von verschiedenen Institutionen wahrgenommen werden sollte;
 - b. die Autorität der parlamentarischen und die Unabhängigkeit der judikativen Institution sich ergänzen, und jede Institution Regeln festlegen und beachten müßte, durch die gewährleistet wird, daß sich beide Organe weder ihre Funktionen noch ihre Handlungsautonomie streitig machen.
19. Die Teilnehmer begrüßten die Einladung der Präsidenten der Abgeordnetenversammlung und des Senats von Spanien, die nächste Konferenz im Januar oder Februar 1980 in Madrid abzuhalten. Die Diskussionsthemen dieser Konferenz werden in gemeinsamem Einvernehmen von den Präsidenten des spanischen Parlaments, des niederländischen Parlaments, der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) und der Beratenden (Parlamentarischen) Versammlung des Europarats festgelegt.